



II-2349 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL

Z. 70 0502/117-Pr.2/91

A-1031 WIEN, DEN.....13. Juni 1991
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

906IAB

1991 -06- 17

ZU 901 IJ

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Jakob Auer, Hofer und Kollegen haben am 18. April 1991 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 901/J betreffend Wasserwirtschaftsfonds-Förderung des Reinhaltverbandes Schwanenstadt gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1) Halten Sie es für vertretbar und zumutbar, daß seitens des Wasserwirtschaftsfonds mit jahrelanger Verzögerung - wie im Falle des Reinhaltverbandes Schwanenstadt - Fondsmittel zugeteilt werden?
- 2) Besteht die Möglichkeit, dem Reinhaltverband Schwanenstadt den Zinsenaufwand für die aus Fremdmitteln vorgenommene Zwischenfinanzierung ganz oder teilweise zu vergüten?
- 3) Wann endlich kann der Reinhaltverband Schwanenstadt mit der Zuteilung welcher Förderungsbeträge rechnen?

- 2 -

ad 1:

In den einschlägigen Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes und der Wasserwirtschaftsfonds-Förderungsrichtlinien 1986 ist geregelt, in welchen Fällen ein Förderungsantrag einer neuerlichen Vorlage an die Wasserwirtschaftskommission bedarf: Dies ist der Fall bei einer Kostenerhöhung um mehr als 15% der veranschlagten Kosten oder bei einer - durch eine Bauumfangsänderung verursachten - Kostenerhöhung um mehr als öS 2 Mio.

Eine solche Kostenerhöhung ist beim Bauabschnitt 2 des Reinhaltverbandes Schwanenstadt und Umgebung gegeben gewesen, sodaß eine neuerliche Vorlage des Förderungsantrages an die Wasserwirtschaftskommission notwendig war.

Dadurch ergibt sich zwangsläufig eine erhebliche Verzögerung für die Überweisung des über das zugesicherte Darlehen hinausgehenden Betrages. Auf diesen Erhöhungsbetrag besteht allerdings kein Anspruch.

ad 2:

Die Bestimmung des Wasserbautenförderungsgesetzes und der Förderungsrichtlinien legitimieren die Fondsverwaltung nicht, den Zinsaufwand für die aus Fremdmitteln vorgenommene Zwischenfinanzierungskosten zu vergüten.

ad 3:

Dem Reinhaltverband Schwanenstadt wurde am 18. April 1991 die Differenz zwischen den zugesicherten Fondsmitteln und den bisher überwiesenen Fondsmitteln ausbezahlt.

Zwischenzeitlich wurde weiters auch die aufgrund der neuerlichen Begutachtung erforderliche Abänderung der Zusicherung

- 3 -

ausgestellt, wodurch nach Annahme dieser Zusicherung durch den Reinhalteverband auch eine Überweisung der restlichen Aufstockungssumme möglich sein wird.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Sedgwick". The signature is written in a cursive style with a large initial "J" and a long, sweeping underline.